



TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil:

1. Antrag von Herrn Stephan Hueber auf Entlassung als ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates Röhrmoos
2. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Herrn Uwe Himstedt
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
5. Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse
 - Benennung durch die CSU Fraktion
6. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 6. Änderung (B-Plan „Am Bücherweiher“)
 - Behandlung der im Zuge zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Feststellungsbeschluss
7. Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherweiher“
 - Behandlung der im Zuge zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Vorlage der Jahresrechnung 2021
9. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Um 19:30 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird.

Wenn bis zum Schluss der nichtöffentlichen Sitzung von den Gemeinderatsmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.



TOP 1

Antrag von Herrn Stephan Hueber auf Entlassung als ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates Röhrmoos

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

Mit Antrag vom 12.05.2022 (Posteingang 16.05.2022) beantragt Herr Stephan Hueber aus persönlichen Gründen die Entlassung zum 31.05.2022 aus dem Gemeinderat gemäß Art. 19 GO.

Diese Gründe werden in seinem Antrag nachvollziehbar dargelegt. Es besteht somit ein Rechtsanspruch auf Entbindung vom Ehrenamt.

Beschluss:

„Aufgrund des Antrages vom 12.05.2022 entbindet der Gemeinderat Herrn Stephan Hueber von seinem Mandat als ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates Röhrmoos.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 16 dafür: 16 dagegen: 0

Herr Uwe Himstedt rückt aufgrund des Wahlergebnisses zur Gemeinderatswahl am 15.03.2020 der Christlich-Sozialen-Union in Bayern e.V. (CSU) nach.

Beschluss:

„Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund des Wahlergebnisses der Landkreis- und Gemeindewahlen 2020 Herr Uwe Himstedt in den Gemeinderat Röhrmoos nachrückt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 16 dafür: 16 dagegen: 0



TOP 2

Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Uwe Himstedt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung in TOP 1 festgestellt, dass Herr Uwe Himstedt für Stephan Hueber in den Gemeinderat nachrückt.

Herr Uwe Himstedt hat die Bereitschaft zur Annahme des Mandats am 19.05.2022 erklärt. Er ist deshalb, gemäß Art. 31, Abs. 4 der Gemeindeordnung zu vereidigen.

Die Vereidigung nimmt der Vorsitzende vor.

Herr Uwe Himstedt spricht anschließend folgende Eidesformel:

„Ich schöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre
den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre
die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen.
So wahr mir Gott helfe.“



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 3

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Zum Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2022 werden keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

Beschluss:

„Die Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 06.04.2022 wird genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

Hinweis:

Herr Uwe Himstedt nimmt nach seiner Vereidigung (TOP 2) an der Sitzung teil.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 4

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

- a) Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird ermächtigt, den Auftrag für die Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung der Fl.Nrn. 1495/4 und 1495/5, Gemarkung Röhrmoos, auf Grundlage des geprüften Angebotes vom 22.03.2022 an die Firma Schneider aus Tandern zu vergeben.
- b) Herr Obermair wird beauftragt, in der Gemeinde Röhrmoos seine Leistung als Berater zu privaten PV-Anlagen anzubieten.



TOP 5

Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse

- Benennung durch die CSU Fraktion

Der Vorsitzende verweist auf folgenden Sachverhalt:

Der vom Gemeinderatsmandat entbundene Herr Stephan Hueber war Mitglied des Bau- und Umweltausschusses und Vertreter in weiteren Ausschüssen.

Der CSU Fraktion steht der Sitz in den Ausschüssen zu und sie ist deshalb berechtigt die Neubenennung vorzunehmen.

Die Neubesetzung bzw. die Vertreterregelungen können folgender Auflistung entnommen werden:

Haupt- und Finanz-ausschuss	Mitglied:	Stellvertretung:
	Haneke, Burkhard	1. Kugler, Sebastian
	Gastl, Johanna	2. Leitenstorfer, Andrea
	Feicht, Alexander	3. Eder, Nicole
		4. Himstedt Uwe
		5. Sedlmair, Stefan

Bau- und Umwelt-ausschuss	Mitglied:	Stellvertretung:
	Kugler, Sebastian	1. Haneke, Burkhard
	Leitenstorfer, Andrea	2. Feicht, Alexander
	Sedlmair, Stefan	3. Gastl, Johanna
		4. Eder, Nicole
		5. Himstedt, Uwe

Rechnungsprüfungs-ausschuss	Mitglied:	Stellvertretung:
	Haneke, Burkhard	1. Feicht, Alexander
	Kugler, Sebastian	2. Eder, Nicole
		3. Himstedt, Uwe

Ferienausschuss	Mitglied:	Stellvertretung:
	Gastl, Johanna	1. Feicht, Alexander
	Leitenstorfer, Andrea	2. Kugler, Sebastian
	Haneke, Burkhard	3. Sedlmair, Stefan
		4. Eder, Nicole
		5. Himstedt, Uwe



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Fraktionen und Fraktionssprecher

Fraktionen	Sprecher	Stellvertretung
CSU	Haneke, Burkhard	Gastl, Johanna

Die Anlage zur Geschäftsordnung der Ziffer 3 (Ausschussmitglieder und Stellvertretung), Ziffer 4 (Fraktionen und Fraktionssprecher) werden auf den aktuellen Stand gebracht und ausgegeben.

Herr Haneke ergreift das Wort und geht auf die Veränderungen der Ausschussbesetzungen ein.

Beschluss:

„Der Gemeinderat nimmt die Neubenennungen zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0



TOP 6

Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 6. Änderung (B-Plan „Am Bücherlweiher“)

- Behandlung der im Zuge zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2016 hat man die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhrmoos beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Planungsentwurfes in der Fassung vom 01.02.2017 vom Architekturbüro AKFU Architekten aus Germering und des dazugehörigen Umweltberichtes vom Planungsbüro TopGrün GmbH, Dachau fand gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017 statt. Zudem wurde am 07.03.2017 eine Darlegungs- und Erörterungsveranstaltung im Rathaus durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 24.03.2017 statt.

In der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2017 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für einen Monat beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Entwurf in der Fassung vom 05.02.2020 mit Begründung und Umweltbericht erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 05.03.2020 bzw. 26.03.2020 (Verlängerung der Auslegungsfrist aufgrund der Schließung des Rathauses bezüglich des Ansteckungsrisikos von COVID-19) in der Zeit vom 13.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte vom 05.03.2020 bis zum 15.04.2020.

In der Sitzung vom 24.03.2021 wurden die Stellungnahmen behandelt und abgewogen und es wurde beschlossen, die Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten und die Planunterlagen erneut auszulegen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 a Abs. 3 BauGB) mit dem Entwurf in der Fassung vom 24.03.2021 mit Begründung und Umweltbericht erfolgte durch erneute öffentliche Bekanntmachung vom 28.07.2021 in der Zeit vom 04.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021.

Die erneute Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte mit Schreiben vom 30.07.2021 mit Frist bis 15.09.2021.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Gemeinderates eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Fachplaner ausgearbeitet:

A. Träger öffentlicher Belange

Anregungen haben vorgebracht:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 03.09.2021
2. Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 30.08.2021
3. Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 24.08.2021
4. Stadt Dachau, Stadtplanung, Schreiben vom 09.08.2021
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.08.2021
6. Regierung vom Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 03.08.2021
7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 24.09.2021

Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Gemeinde Hebertshausen, Schreiben vom 02.08.2021
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 09.08.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 10.09.2021
- Markt Markt Indersdorf, Schreiben vom 31.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 04.08.2021
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 09.09.2021
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Schreiben vom 30.09.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, Unterschleißheim, Schreiben vom 02.08.2021



Nicht geäußert haben sich:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Energienetze Bayern GmbH
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeinde Schwabhausen
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Haimhausen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
Schreiben vom 03.09.2021**

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 30.07.2021 nimmt die Abteilung Gartenbau des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hinsichtlich des Pfades Boden-Nutzpflanze für gärtnerische Kulturen und Gärten im Beteiligungsverfahren (hier: § 4 Abs. 2 BauGB) im Parallelverfahren zur 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos mit Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherweiher“ wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Wie Sie uns mitteilen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos am 24.03.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Röhrmoos – Am Bücherweiher“ in der Fassung vom 24.03.2021 gebilligt.

Im Vorfeld hatten wir mit Stellungnahme vom 06.04.2020 (AZ. L4.1-7303-17-30-2) unsere Empfehlung hinsichtlich der anthropogenen Auffüllung im Bebauungsplangebiet abgegeben.

Hinweise und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen:

Sollte nun im Zuge einer Sanierungsmaßnahme der vollständige Aushub der festgestellten Bodenbelastung (Auffüllung) im Plangebiet erfolgen (vgl. Begründung Nr. 1.6), so ginge für den Pfad Boden-Nutzpflanze keine Gefährdung mehr aus.

Letztlich entscheidend für den Pfad Boden-Nutzpflanze (Nutzungsart Nutzgarten) ist der durchwurzelbare Bodenhorizont in mindestens 60 cm Tiefe bezogen auf die (künftig) fertige GOK. Hier gilt es unbelastetes Bodenmaterial nachzuweisen entweder durch eine erfolgreiche Bodensanierung oder die Einhaltung der Vorgaben nach Anhang 1 und 2 der BBodSchV (Prüf- und Maßnahmenwerte Nutzungsart Nutzgarten) bzw. bei Boden(neu-)auftrag durch die Einhaltung der Vorgaben nach § 12 BBodSchV (Vorsorgewerte).

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan und sind dort zu berücksichtigen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0



2. Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 30.08.2021

Ihr Schreiben ist am 30.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn wurde im Verfahren bereits beteiligt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

3. Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 24.08.2021

Auf S.4 der Begründung wird ausgeführt, dass im Zeitraum zwischen 2004 und 2014 die Gemeinde Röhrmoos ein geringes Bevölkerungswachstum aufweist.

Im nächsten Absatz wird weiter dargelegt, dass deshalb eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht.

Dies ist widersprüchlich und sollte daher geklärt werden.

Da es sich um eine für die Gemeinde sehr weitreichende und bedeutsame Planung handelt, wird in diesem Zusammenhang auch aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen den Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen. Es wird angeregt, dies beispielsweise in tabellarischer Form darzustellen.



Empfehlung an den Gemeinderat:

Bedarf an Siedlungsflächen für Wohnen:

Die Gemeinde Röhrmoos verzeichnet einen stetig steigenden Bevölkerungszuwachs. Die aktuelle Bevölkerungszahl von 6.438 Einwohnern (Stand 30.12.2020) wird sich nach den Prognosen des Landratsamtes Dachau bis Ende 2025 auf 6.900 Einwohner, bis Ende 2028 auf 7.000 Einwohner und bis Ende 2034 auf 7.200 Einwohner erhöhen. Das Landesamt für Statistik prognostiziert etwas geringere Werte, welche aufgrund des aktuellen geringfügigen Einwohnerrückganges seit 2017 auch realistischer erscheinen.

Aus diesen Prognosen und den ca. 70 Anfragen nach Baugrundstücken im Jahr 2021 lässt sich ein weiterer Bedarf an Wohnflächen ableiten.

Nutzbare Flächenpotentiale:

Die Gemeinde Röhrmoos bemüht sich fortwährend, brachliegendes Bauland zu aktivieren. Auf Anfrage des Bürgermeisters äußerten sich alle Eigentümer dahin, dass ihre Grundstücke zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen. Als Begründung wurde überwiegend die Vorhaltung von Bauland für die eigenen Kinder genannt. Trotz mehrfachen Nachfragen seitens des Bürgermeisters hat sich an der Verfügbarkeit dieser Grundstücke nichts geändert.

Laut der Flächenmanagement-Datenbank der Gemeinde Röhrmoos gibt es mit Datum 01.01.2022 insgesamt 65 unbebaute Baugrundstücke, die nicht zur Verfügung stehen. Tendenz ist hier ein weiterer Rückgang der unbebauten Baugrundstücke im Gemeindegebiet.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

4. Stadt Dachau, Stadtplanung, Schreiben vom 09.08.2021

Zunächst herzlichen Dank für die Beteiligung der Großen Kreisstadt Dachau.

Die Belange der Großen Kreisstadt Dachau sind von der 6. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans „Am Bücherlweiher“ nicht betroffen.

Es wird empfohlen die Entwicklungsfähigkeit der Festsetzungen im Bebauungsplan aus den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird östlich des Rathauses eine Gemeinbedarfsfläche „sozialen Zwecken dienend“ sowie in deren nordwestlicher Ecke innerhalb des Geltungsbereichs „nichts“ dargestellt. Im Bebauungsplan wird im Bereich dieser Gemeinbedarfsfläche aber eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/Fuß- und Radweg“ sowie eine Fläche für „Nebenanlagen Rathausplatz“ festgesetzt.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Es wird ebenfalls empfohlen die bisher einheitliche (und mit keiner der beiden Planzeichnungen übereinstimmende) Geltungsbereichsabgrenzung der Titelblätter auf die beiden unterschiedlichen Geltungsbereiche für BP und FNP anzupassen.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Nichtbetroffenheit der Stadt Dachau wird zur Kenntnis genommen.

Die vermeintliche Darstellung einer nicht definierten Fläche in der Flächennutzungsplanänderung beruht auf einer zeichentechnisch bedingten Ungenauigkeit. Die Darstellung ist zu präzisieren. Die vermeintlich abweichende Darstellung im Bereich des geplanten neuen Rathausplatzes (Gemeinbedarf in der FNP-Änderung / Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung im BP) entspricht der unterschiedlichen Darstellungssystematik. So stellt der FNP mit Ausnahme der qualifizierten Straßen innerhalb von Baugebieten keine Verkehrsflächen dar, sondern diese erhalten die Flächendarstellung entsprechend der Gebietskategorie, innerhalb derer sie liegen, im Fall des Rathausplatzes also Gemeinbedarf – sozialen Zwecken dienend. Eine Änderung der Planung in diesem Punkt ist nicht erforderlich. Der redaktionelle Hinweis zur Darstellung der Geltungsbereiche in den Lageplänen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, die Darstellung angeglichen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.08.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017234 vom 21.02.2017 sowie mit Aktenzeichen 2020228 vom 23.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Sobald Ihnen konkrete Erschließungstermine (Baubeginn, Bauende, Erstbezug) vorliegen, bitten wir um Mitteilung bzw. Rücksendung des Datenerfassungsbogens, in welchem die Objektdaten ja schon vermerkt wurden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme zur Erschließungs- bzw. Bauausführung. Eine entsprechende erneute Übersendung des Datenerfassungsbogens wird vorgemerkt.



Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

6. Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 03.08.2021

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

Zu den o.g. Bauleitplanungen wurde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 09.03.2020 Stellung genommen und letztlich unter der Bedingung, dass der geplante Backshop als eigenständiger Betrieb errichtet würde, keine weiteren Einwände geäußert.

Die Planunterlagen liegen erneut vor, die vorliegenden Änderungen veranlassen keine veränderte Bewertung. Laut Auszug aus dem Beschlussbuch der Gemeinde soll der Backshop ein eigenständiger Betrieb sein. Unter dieser Voraussetzung stehen die Planungen weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan und wird auf dieser Ebene berücksichtigt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 24.09.2021

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2020 Zeichen CR.R O4-S(E1) BD Az. TÖB-MÜN-20-76088, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Die Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zwingend zu beachten.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

B. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Einwände von Bürgerseite zum Flächennutzungsplan eingegangen.

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

„Der Gemeinderat stellt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.03.2021 mit dem Plandatum 24.03.2021, einschließlich der redaktionellen Ergänzung der Begründung, fest.“

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.03.2021 ist dem Landratsamt Dachau gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, nach erteilter Genehmigung, ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0



TOP 7

Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherlweiher“

- Behandlung der im Zuge zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2016 hat man den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherlweiher“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Planungsentwurfes in der Fassung vom 01.02.2017 vom Architekturbüro AKFU Architekten aus Germering und der dazugehörige Umweltbericht vom Planungsbüro TopGrün GmbH, Dachau fand gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017 statt. Zudem wurde am 07.03.2017 eine Darlegungs- und Erörterungsveranstaltung im Rathaus durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 24.03.2017 statt.

In der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2017 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für einen Monat beschlossen. Am 05.02.2020 fand ein erneuter Billigungsbeschluss mit Vorstellung der geänderten Planungsinhalte statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Entwurf in der Fassung vom 05.02.2020 mit Begründung und Umweltbericht erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 05.03.2020 bzw. 26.03.2020 (Verlängerung der Auslegungsfrist aufgrund Schließung des Rathauses bezüglich des Ansteckungsrisikos von COVID-19) in der Zeit vom 13.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte vom 05.03.2020 bis zum 15.04.2020.

In der Sitzung vom 24.03.2021 wurden die Stellungnahmen behandelt und abgewogen und es wurde beschlossen, die Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten und die Planunterlagen erneut auszulegen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 a Abs. 3 BauGB) mit dem Entwurf in der Fassung vom 24.03.2021 mit Begründung und Umweltbericht erfolgte durch erneute öffentliche Bekanntmachung vom 28.07.2021 in der Zeit vom 04.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021.

Die erneute Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte mit Schreiben vom 30.07.2021 mit Frist bis 15.09.2021.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Gemeinderates eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Fachplaner ausgearbeitet:

A. Träger öffentlicher Belange

Anregungen haben vorgebracht:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 03.09.2021
2. Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 30.08.2021
3. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 13.08.2021
4. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 23.08.2021
5. Stadt Dachau, Stadtplanung, Schreiben vom 09.08.2021
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.08.2021
7. Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 03.08.2021
8. Deutsche Bahn, DB Immobilien, Schreiben vom 24.09.2021

Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Gemeinde Hebertshausen, Schreiben vom 02.08.2021
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 09.08.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 10.09.2021
- Markt Markt Indersdorf, Schreiben vom 31.08.2021
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 04.08.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 02.08.2021
- Energienetze Bayer GmbH, Schreiben vom 02.08.2021
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 09.09.2021
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Schreiben vom 30.09.2021

Nicht geäußert haben sich:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Haimhausen
- Gemeinde Schwabhausen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe



1. **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 03.09.2021**

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 30.07.2021 nimmt die Abteilung Gartenbau des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hinsichtlich des Pfades Boden-Nutzpflanze für gärtnerische Kulturen und Gärten im Beteiligungsverfahren (hier: § 4 Abs. 2 BauGB) im Parallelverfahren zur 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos mit Bebauungsplan „Röhrmoos – Am Bücherweiher“ wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Wie Sie uns mitteilen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos am 24.03.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Röhrmoos – Am Bücherweiher“ in der Fassung vom 24.03.2021 gebilligt.

Im Vorfeld hatten wir mit Stellungnahme vom 06.04.2020 (AZ. L4.1-7303-17-30-2) unsere Empfehlung hinsichtlich der anthropogenen Auffüllung im Bebauungsplangebiet abgegeben.

Hinweise und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen:

Sollte nun im Zuge einer Sanierungsmaßnahme der vollständige Aushub der festgestellten Bodenbelastung (Auffüllung) im Plangebiet erfolgen (vgl. Begründung Nr. 1.6), so ginge für den Pfad Boden-Nutzpflanze keine Gefährdung mehr aus.

Letztlich entscheidend für den Pfad Boden-Nutzpflanze (Nutzungsart Nutzgarten) ist der durchwurzelbare Bodenhorizont in mindestens 60 cm Tiefe bezogen auf die (künftig) fertige GOK. Hier gilt es unbelastetes Bodenmaterial nachzuweisen entweder durch eine erfolgreiche Boden-sanierung oder die Einhaltung der Vorgaben nach Anhang 1 und 2 der BBodSchV (Prüf- und Maßnahmenwerte Nutzungsart Nutzgarten) bzw. bei Boden(neu-)auftrag durch die Einhaltung der Vorgaben nach § 12 BBodSchV (Vorsorgewerte).

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Sanierung berücksichtigt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0



2. Eisenbahn-Bundesamt, München, Schreiben vom 30.08.2021

Ihr Schreiben ist am 30.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn wurde im Verfahren bereits beteiligt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

3. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 13.08.2021

Da das zu entfernende Trafohäuschen aktuell noch steht, muss dieses vor Abriss auf ggf. vorkommende Arten hin kontrolliert werden, es sei denn man könnte es erhalten und zu einem Quartier für Fledermäuse und/oder Gebäudebrüter umbauen, wie schon öfter erfolgreich umgesetzt.

Auch ist eine Kontrolle der offenen, nur schütter bewachsenen Flächen auf Eidechsen hin angezeigt, da ein Vorkommen mittlerweile auf Grund der vorhandenen Strukturen nicht auszuschließen ist.



Empfehlung an den Gemeinderat:

Das Trafohäuschen kann aufgrund der Lage innerhalb eines Baufeldes nicht erhalten werden. Ein Hinweis zur Kontrolle des Turmes kurz vor dem Abriss auf ggf. vorkommende Fledermaus-Arten oder am Gebäude brütende Vogelarten ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vor dem Abriss berücksichtigt. Von der Gemeinde wurde im Verfahren eine artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden in den Jahren 2017 und 2018 die zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen offenen, nur schütter bewachsenen Flächen auf das Vorkommen der Zauneidechse bei mehreren Begehungen überprüft. Als Ergebnis der Untersuchung konnte ein Vorkommen im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen werden. Diese Aussage gilt nach aktueller Rücksprache beim beauftragten Biologen / Bearbeiter auch heute noch. Es ist keine erneute Untersuchung erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

4. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 23.08.2021

Zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärmemissionen wurde die korrigierte schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Nr. 7618.1/2021-FB, vom 16.07.2021 vorgelegt.

Planteil

Der im Rahmen der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung neu untersuchte Immissionsort IO 6 (Seniorenwohnheim auf dem Grundstück Flur-Nr. 175/4 der Gemarkung Röhrmoos) wurde im Plan nicht dargestellt. Wir bitten um Berichtigung.

Gewerbelärm

In der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung wurde am Plangebäude PG 3 auf der Westseite kein Immissionspunkt gesetzt. Da die Immissionskontingente an den Süd- und Nordfassaden bei 54/39 dB(A) tags/nachts liegen, ist davon auszugehen, dass an der zugewandten Westseite die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55/40 dB(A) tags/nachts deutlich überschritten werden. Dies geht auch aus Anlage 7 hervor, in der für die Westfassade des PG 3 tagsüber ein Beurteilungspegel für Gewerbelärm von 58 dB(A) zu erwarten ist.

Des Weiteren fällt bei der Prognose des Supermarktes eine Abweichung der Berechnungen zu den Angaben in der Betriebsbeschreibung auf. Für die Dauer der Verladung ist bei TK-Lieferungen eine Dauer von 90 Minuten in der Betriebsbeschreibung angegeben. Als Berechnungsansatz wurden 4 Minuten/Lkw berücksichtigt. Wir bitten um Abgleich der Rechenansätze mit der Betriebsbeschreibung und um Prüfung auf Plausibilität.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in Anlage 7 der schalltechnischen Untersuchung aufgeführt. Die für den Gewerbelärm aufgeführten Beurteilungspegel sind nicht nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht wäre hier die maximal mögliche Lärmbelastung bei Ausschöpfung der Immissionskontingente aufzulisten. Unabhängig davon wurden zur Ermittlung der Summenpegel entsprechend der DIN 4109 für den Gewerbelärm jeweils die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen, so dass sich die Beurteilungspegel für Gewerbelärm nicht auf die ermittelten Außenlärmpegel auswirken. Die Nachbesserung wäre somit eine redaktionelle Änderung der schalltechnischen Untersuchung. Für den PG 3 wurden jedoch an der Westfassade Überschreitungen beim Gewerbelärm um 3 dB(A) berechnet, die aus fachlicher Sicht nicht tolerierbar sind.

Zusammenfassend erheben wir Bedenken aufgrund der vorgenannten Überschreitungen und Unstimmigkeiten.

Achtung: Mit der Änderung/Korrektur der schalltechnischen Untersuchung sind auch Änderungen/Korrekturen im gesamten Planentwurf verbunden und erforderlich!

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

Grenzen der Abwägung:

Die Grenzen der Abwägung sind bei Überschreitungen der TA Lärm-Immissionsrichtwerte (Gewerbelärm) erreicht. Die Lärmkontingente für das Sondergebiet sind daher so anzupassen, dass die berechneten Überschreitungen am Plangebäude 3 sicher ausgeschlossen werden können, alternativ sind Immissionsorte nach TA Lärm an der betreffenden Fassade auszuschließen.

Die Unstimmigkeiten zwischen der Betriebsbeschreibung des Supermarktes und den Berechnungen in der schalltechnischen Untersuchung sind auszuräumen. Weiterhin sind die in Anlage 7 angegebenen Gewerbelärmpegel entsprechend zu berichtigen, da ohnehin eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung erforderlich ist.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung wird entsprechend der Forderung des Technischen Umweltschutzes überarbeitet und trägt dann das neue Plandatum. Folgende weitere Information sind hierzu noch verfügbar und fließen in die Abwägung mit ein:

-Die Gemeinde Röhrmoos kann u.E. die Lärmsituation des Verkehrslärms bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV abwägen, da die Verkehrsbelastung der Kreisstraßen Kr DAH 3 (Indersdorfer Straße) und Kr DAH 10 (Bahnhofstraße) sowie der Bundesbahnstrecke München- Treuchtlingen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf einem Niveau ist, dass eine Abwägung der Immissionsschutzbelange zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV gerechtfertigt erscheinen lässt. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 werden aus städtebaulichen Gründen („erdrückende“ Wirkung der aktiven Lärmschutzmaßnahme, notwendige Überstandslängen der aktiven Lärmschutzmaßnahme, Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs etc.) und wegen des enormen Platzbedarfs und der Kosten nicht weiterverfolgt.



Auf der Westseite des PG 3 dürfen keine Immissionsorte entstehen. Deshalb wurde kein Immissionspunkt bei der Kontingentierung und bei der Berechnung des Betriebsgeschehens gesetzt. Die Überschreitung, die in der Tabelle „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Anlage 7.2) ersichtlich wird, bleibt somit ohne Konsequenz. Für die Außenlärmpegel wurden pauschal alle Fassadenseiten berechnet.

Bei der Lkw-Anlieferung werden die Lkw komplett in der Anlieferzone geparkt und das Tor geschlossen. Somit entfällt die Außenlärmquelle „Kühlaggregate“.

-zur 4109:

Die Festsetzungen setzen den Nachweis nach DIN 4109 an ALLEN Fassaden fest, an denen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 (OW) bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vorliegen (IGW) (je nach Abwägung der Gemeinde sind die OW oder IGW relevant).

Für einen schützenswerten Raum, welcher an einer überschrittenen Fassade liegt, muss IMMER der Nachweis geführt werden.

Sofern ein Raum z.B. über Eck liegt und eine überschrittene Fassade und eine eingehaltene Fassade aufweist, MUSS aufgrund der Flankenübertragung, welche in der DIN 4109 geregelt ist, auch die unbelastete Fassade berücksichtigt werden.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung, die Festsetzungen, die Begründung und das schall- und erschütterungstechnische Gutachten werden entsprechend überarbeitet und geändert.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

5. Stadt Dachau, Stadtplanung, Schreiben vom 09.08.2021

Zunächst herzlichen Dank für die Beteiligung der Großen Kreisstadt Dachau.

Die Belange der Großen Kreisstadt Dachau sind von der 6. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans „Am Bücherlweiher“ nicht betroffen.

Es wird empfohlen die Entwicklungsfähigkeit der Festsetzungen im Bebauungsplan aus den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird östlich des Rathauses eine Gemeinbedarfsfläche „sozialen Zwecken dienend“ sowie in deren nordwestlicher Ecke innerhalb des Geltungsbereichs „nichts“ dargestellt. Im Bebauungsplan wird im Bereich dieser Gemeinbedarfsfläche aber eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich/Fuß- und Radweg“ sowie eine Fläche für „Nebenanlagen Rathausplatz“ festgesetzt.

Es wird ebenfalls empfohlen die bisher einheitliche (und mit keiner der beiden Planzeichnungen übereinstimmende) Geltungsbereichsabgrenzung der Titelblätter auf die beiden unterschiedlichen Geltungsbereiche für BP und FNP anzupassen.



Empfehlung an den Gemeinderat:

Die Nichtbetroffenheit der Stadt Dachau wird zur Kenntnis genommen.
Die vermeintliche Darstellung einer nicht definierten Fläche in der Flächennutzungsplanänderung beruht auf einer zeichentechnisch bedingten Ungenauigkeit. Die Darstellung ist zu präzisieren. Die vermeintlich abweichende Darstellung im Bereich des geplanten neuen Rathausplatzes (Gemeinbedarf in der FNP-Änderung / Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung im BP) entspricht der unterschiedlichen Darstellungssystematik. So stellt der FNP mit Ausnahme der qualifizierten Straßen innerhalb von Baugebieten keine Verkehrsflächen dar, sondern diese erhalten die Flächendarstellung entsprechend der Gebietskategorie, innerhalb derer sie liegen, im Fall des Rathausplatzes also Gemeinbedarf – sozialen Zwecken dienend. Eine Änderung der Planung in diesem Punkt ist nicht erforderlich. Der redaktionelle Hinweis zur Darstellung der Geltungsbereiche in den Lageplänen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, die Darstellung angeglichen.

Da der Inhalt der Stellungnahme größtenteils den Flächennutzungsplan betrifft, ist im Rahmen der Bauleitplanung hier nichts anzupassen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.08.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017234 vom 21.02.2017 sowie mit Aktenzeichen 2020228 vom 23.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Sobald Ihnen konkrete Erschließungstermine (Baubeginn, Bauende, Erstbezug) vorliegen, bitten wir um Mitteilung bzw. Rücksendung des Datenerfassungsbogens, in welchem die Objektdaten ja schon vermerkt wurden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme zur Erschließungs- bzw. Bauausführung. Eine entsprechende erneute Übersendung des Datenerfassungsbogens wird vorgemerkt.



Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

7. Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 03.08.2021

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

Zu den o.g. Bauleitplanungen wurde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 09.03.2020 Stellung genommen und letztlich unter der Bedingung, dass der geplante Backshop als eigenständiger Betrieb errichtet würde, keine weiteren Einwände geäußert.

Die Planunterlagen liegen erneut vor, die vorliegenden Änderungen veranlassen keine veränderte Bewertung. Laut Auszug aus dem Beschlussbuch der Gemeinde soll der Backshop ein eigenständiger Betrieb sein. Unter dieser Voraussetzung stehen die Planungen weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Da dieses Thema bereits behandelt wurde und der Backshop als eigenständiger Betrieb geplant ist, sind hierbei keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

8. Deutsche Bahn, DB Immobilien, Schreiben vom 24.09.2021

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2020 Zeichen CR.R O4-S(E1) BD Az. TÖB-MÜN-20-76088, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Die Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zwingend zu beachten.



Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

B. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Einwände eingegangen.

C. Änderungswünsche im Bereich des SO Großflächiger Einzelhandel

Herr Bader zeigt einen von Ten Brinke ausgearbeiteten Werk-/Detailplan auf und erläutert folgenden Sachverhalt:

Im Herbst des letzten Jahres und nach Beendigung der Auslegungsfrist kontaktierte uns die Firma Ten Brinke Projektentwicklung GmbH & Co. KG als Errichter des Supermarktes für die Firma REWE im Süden des Plangebietes. Hierbei wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Bereich des großflächigen Einzelhandels nun, entgegen der Auffassung der letzten Jahre, kein Einverständnis mehr besteht. Die Konzepte und Umsetzungen der Lebensmittelmärkte haben sich in den letzten Jahren verändert und in diese passen die ausgehandelten Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanentwurfes nicht mehr. Es wurde vorgeschlagen eine komplette Überplanung und Änderung der Planzeichnung und der Festsetzungen im Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel vorzunehmen um den neuen Standardmarkt der Firma REWE erreichen zu können.

Eine komplette Überplanung und Umänderung des Sondergebietes in diesem späten Stadium des Bauleitplanverfahrens und aufgrund der bereits erfolgten schwierigen Konsensfindungen zum äußeren Erscheinungsbild des Supermarktgebäudes wurden abgelehnt.

Da von Seiten Ten Brinke jedoch einige technische Schwierigkeiten bzw. Probleme mit den jetzigen Festsetzungen in der Ausführungsplanung (z. B. Einbau Lüftungsanlage, Aufbauten, Anlieferungszone nicht groß genug) aufgetaucht sind, hat man sich nun auf den Kompromiss geeinigt, dass der Bereich SO Großflächiger Einzelhandel nur geringfügig geändert bzw. angepasst wird und nur das unbedingt notwendige umzusetzen ist, um eine erneute breite Diskussion zum Erscheinungsbild des Gebäudes und eine weitere zeitliche Verzögerung zu verhindern.

Die Änderungswünsche, deren Kosten die Firma Ten Brinke trägt, machen eine erneute Auslegung sowie eine Anpassung der Gutachten erforderlich und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:



1) Abweichungen vom Baufenster:

a) Vordach Bistro mit Außenbestuhlung und Windfang; Vordachtiefe 3,0 m durch Anpassung des Baufensters wünschenswert.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Bisher ist nach den Festsetzungen Nr. 4 Baugrenzen nur eine Überschreitung von 3 Meter auf einer Breite von maximal 3 Meter möglich. Dies reicht für eine Überdachung des Bistros bis zum Windfang nicht aus. Auch der Windfang befindet sich außerhalb der Baugrenzen.

Von einer Änderung des Baufensters sollte abgesehen werden. Da die Wünsche nachvollziehbar und auch sinnvoll erscheinen, sollte die Verwirklichung durch zusätzliche Überschreitungsmöglichkeiten in den Festsetzungen zur Überschreitung des Baufensters unter Nr. 4.2 möglich gemacht werden.

Textvorschlag:

Im Sondergebiet dürfen die Baugrenzen überschritten werden:

- für einen Windfang mit einer Breite von max 7,50 m auf der Nordseite um bis zu 3 m,
- für Vordächer ohne Beschränkung der Breite auf der Nordseite um bis zu 3 m,

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst und ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

b) Vordach Fleischanlieferung; Vordachtiefe 2,0 m.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Auch ein Vordach an der Fleischanlieferung erscheint sinnvoll und ist durch die Änderungen des Punktes 1) a) mit abgedeckt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

c) Mülleinhausung seitlich angrenzend an Anlieferrampe: durch Anpassung der Anlieferung konnte der Überhang auf ein Minimum reduziert werden.



Empfehlung an den Gemeinderat:

Die geänderten Pläne des Supermarktes machen einen neuen Standort für die Mülleinhausung erforderlich. Der Standort erscheint möglich und aufgrund der Situierung des Anlieferbereiches auf der Ostseite auch sinnvoll. Diese ist, wie der zusätzliche Windfang, durch Änderung der Festsetzung „Überschreitung der Baugrenze“ unter Festsetzung 4.2 nun möglich.

Textvorschlag:

Im Sondergebiet dürfen die Baugrenzen überschritten werden:

(...)

- für eine überdachte Mülleinhausung auf der Ostseite mit einer Breite von max. 6 m um bis zu 1 m.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst und ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

d) Versorgungsanlagen: 2 kundeneigene Trafostationen gem. Lageplan baurechtlich vorgesehen; benötigte Anschlussleistung für E-Mobilität 300 kW gem. beigefügter Übersicht.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Da nun Ladestationen für Elektroautos vorgesehen sind, ist eine zusätzliche Trafostation nordwestlich des Parkplatzes im SO Großflächiger Einzelhandel erforderlich. Weiterhin hat uns die Firma Ten Brinke mitgeteilt, dass entgegen unserer bisherigen Meinung, die Trafostationen im SO Großflächiger Einzelhandel exklusiv für den Supermarkt vorgesehen sind. Die Bayernwerke teilten uns deshalb mit, dass dann eine weitere zusätzliche Trafostation für das restliche Baugebiet vorzusehen ist. Die Bayernwerke machten hierzu den Vorschlag, südwestlich des Bücherlweiher einen zusätzlichen Standort für eine Trafostation in der Planzeichnung vorzusehen.

Ein Alternativstandort sollte gegenüber am Bücherlweiher auf der anderen Straßenseite in der Grünfläche festgesetzt werden. Ob beide Standorte dann auch benötigt werden, wird in der Ausführungs- und Erschließungsplanung abgestimmt.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird überarbeitet und entsprechend ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0



2) Textliche Festsetzungen:

a) C 2.6 Eingetragene maximale Wandhöhe für eingehauste Anlieferung, Technik- und Lagerbereich, sowie Backshop mit Sozialtrakt: 5,45 m ab OKRF.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Bisher ist hier eine Wandhöhe von 4,70 m ab OKRF festgesetzt. Die neue Höhe der „Anbauten“ des Supermarktes sollen nun 5,45 m betragen und sich damit den Wandhöhen des Hauptgebäudes annähern. Nötig ist dies u. a. aufgrund der Einhausung der LKW-Anlieferung. Hier wird eine Torhöhe von mindestens 4,30 m benötigt. Auch die Höhe der Lagerflächen sollen dem neuen Rewe Standardkonzept angepasst werden. Im Bereich des Backshops wird auf den Einbau einer Lüftungsanlage sowie der Technik in den Zwischendecken verwiesen.

Herr Bader verliest eine Stellungnahme von Ten Brinke zu den gewünschten Forderungen bezüglich der Wandhöhe und zu den Dachaufbauten. Die Firma Ten Brinke teilte dazu bereits mit, dass die Wandhöhe von 4,70 m bei dem Anbau Backshop mit Sozialtrakt ausreicht. Im Gremium ist man der Meinung, dass auch der südliche Anbau für den Technik- und Lagerbereich bei 4,70 m bleiben soll.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass die Wandhöhe für die eingehauste Anlieferung auf 5,45 m ab OKRF geändert wird. Die Wandhöhe für den Technik- und Lagerbereich sowie den Backshop mit Sozialtrakt wird auf 4,70 m belassen.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 16

dagegen: 1

b) C 6.5.3 Höhe technische Dachaufbauten 2,5 m; zurückgesetzt und flächenmäßig auf 1/3 der Dachfläche begrenzt; Begrenzung ohne PV-Anlage (bitte textlich differenzieren).

Empfehlung an den Gemeinderat:

Bisher sind unter der Festsetzung C.6.5.3 Dachaufbauten von maximal 1,5 m über der festgesetzten Wandhöhe möglich. Diese sind laut Rewe jedoch für die Dachaufbauten nicht ausreichend. Von Seiten Ten Brinke wird angestrebt, so wenig Dachaufbauten wie möglich installieren zu müssen. Durch eine Zurückversetzung sollen die Dachaufbauten weniger sichtbar sein.

PV-Anlagen sollen hiervon unberücksichtigt bleiben und weiterhin möglich sein.

Textvorschlag in den Festsetzungen:

6.5.3 Im Sondergebiet sind auf Flachdächern auch über die maximal zulässige Wandhöhe hinaus zulässig:

- betriebsnotwendige technische Dachaufbauten (z.B. Lüftungsanlagen), die zur Dachkante einen Abstand einhalten, der mindestens der Höhe des Aufbaus entspricht. Die Oberkante der Dachaufbauten darf die zulässige Wandhöhe um maximal 2,50 m überschreiten. Die Gesamtfläche aller Dachaufbauten darf ein Drittel der jeweiligen Flachdachfläche nicht überschreiten.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



- aufgeständerte Photovoltaikenelemente ohne Flächenbeschränkung, die zur Dachkante einen Abstand einhalten, der mindestens der Höhe des Aufbaus entspricht. Die Oberkante der Photovoltaikenelemente darf die zulässige Wandhöhe um maximal 1,50 m überschreiten.

Diese Forderung wird im Gremium kontrovers diskutiert.

Gemeinderat Arthur Stein schlägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

„Einer Änderung der Festsetzung wird nicht zugestimmt“

Der Vorsitzende wendet ein, dass es sich hierbei nicht um den weitest gehenden Beschluss handelt und es wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

„Die Festsetzungen für den östlichen Anbau (Anlieferung) werden dahingehend abgeändert, dass die Höhe von Dachaufbauten ausnahmsweise auf 2,50 m erhöht wird.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 7 dagegen: 10

Beschluss:

„Die Festsetzung für den südlichen Anbau (Technik- und Lagerbereich) werden dahingehend abgeändert, dass die Höhe Dachaufbauten ausnahmsweise auf 2,50 m erhöht wird.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 7 dagegen: 10

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden nicht überarbeitet und geändert.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 14 dagegen: 3

c) C 10.3 Anzahl der PKW-Stellplätze für Markt, Backshop und Außenverkauf: 79 Stück mit 4,50 m Länge und 50 cm begrüntem Überhang (weniger Versiegelung); bitte in Begründung aufnehmen, dass die Abweichung von der Stellplatzsatzung aus dem Bau des Gemeindeplatzes resultiert; für die fehlenden Stellplätze wird keine Ablöse fällig.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Unter der neuen Festsetzung unter C 10.4 eine zusätzliche Festsetzung mit aufzunehmen: -Abweichend von den Richtzahlen der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind im Sondergebiet mindestens 79 Stellplätze zu errichten.



Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird entsprechend überarbeitet und geändert.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

d) Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 bezieht sich im Plan auf die ursprüngliche Grundstücksgröße also inklusive Gemeindeplatz. Wir bitten daher entweder um textlich Erläuterung, dass sich die GRZ auf die Gesamtfläche mit Gemeindeplatz bezieht oder alternativ um Erhöhung der GRZ auf Basis der 2.500 m² auf 0,43 für unser Grundstück.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die in der Planzeichnung angegebenen Werte zur Grundfläche (C 2.1 der Festsetzungen) müsste im SO Lebensmitteleinzelhandel entsprechend angepasst werden um weiterhin auf eine GR von 0,4 bei veränderter Grundstücksgröße zu kommen. Da die Anpassung aufgrund des nachträglich eingefügten Gemeindeplatzes resultiert, sollte eine Änderung auf die nun notwendige GR von 0,43 in der Planzeichnung erfolgen.

Beschluss:

„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet und geändert.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17 dafür: 17 dagegen: 0

D. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

„Der Gemeinderat hat die im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 24.03.2021. Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb erforderlich.“

Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung und die Festsetzungen einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse anzupassen. Die geänderte Planung trägt das Plandatum 22.06.2022. Die entsprechenden Gutachten sind anzupassen.



**Niederschrift zur 17. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 22.06.2022
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Mit dem Entwurf vom 22.06.2022 ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 17

dafür: 17

dagegen: 0

Hinweis:

Gemeinderatsmitglied Stefan Müller verlässt den Sitzungssaal und kann nicht mehr an der Sitzung teilnehmen.



TOP 8

Vorlage der Jahresrechnung 2021

Der Vorsitzende und Herr Reil gehen auf folgenden Sachverhalt ein:

Die Jahresrechnung 2021 wurde mittlerweile erstellt. Sie wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage Bericht zur Jahresrechnung).

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.935.616,92 € und der Vermögenshaushalt mit 3.872.265,89 € ab.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die beschlussmäßig zu behandeln waren, sind bereits während des Jahres beschlussmäßig behandelt worden.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage: Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2021

Beschluss:

„Der Gemeinderat nimmt von der Jahresrechnung 2021 und dem Rechenschaftsbericht vom 06.05.2022 Kenntnis und überweist diese zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 16

dafür: 16

dagegen: 0



TOP 9

Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben

a) Bürgermeister Kugler weist auf die anstehenden Termine zu den Bürgerversammlungen in den jeweiligen Ortsteilen hin.

b) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer weist auf die am 26.06.2022 beginnende Aktion Stadtradeln hin. Darüber hinaus informiert er über seine Teilnahme am 2. Runden Tisch für Radverkehr im Landkreis Dachau.

Anfragen

Gemeinderatsmitglied Günter Bakomenko erkundigt sich nach dem Bearbeitungsstand für den Bestattungswald.

→ Herr Westermair erklärt, dass noch keine genaue Zeitschiene genannt werden kann. Man befindet sich in Abstimmung mit der beteiligten Kommune Hebertshausen und dem Eigentümer.

Dieter Kugler
(Vorsitzender)

Patrick Westermair
(Schriftführer)